



Betreff: Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen

Bezug: Ihr Antrag vom 05.04.2023 über fragdenstaat.de [#274923]

Aktenzeichen: StB13/7141.2/01/3799676

Datum: Bonn, den 25.04.2023

Seite 1 von 2

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Antrag vom 05.04.2023 per E-Mail, welches als Antrag auf den Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) zu werten ist.

Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Auskunft, welche Gesetzessänderung für den explosionsartigen Aufbau von Lärmschutzanlagen entlang deutscher Autobahnen und Bahnstrecken verantwortlich ist sowie welche Firmen mit den Arbeiten beauftragt und woraus diese finanziert wurden.

Gestatten Sie uns, die bestehenden Regelungen exemplarisch für den Lärmschutz an Straßen in der Baulast des Bundes näher zu erläutern.

Beim Lärmschutz an Bundesfernstraßen wird zwischen der Lärmvorsorge und der Lärmsanierung unterschieden. Die Lärmvorsorge kommt bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sowie Schienenwegen auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§§ 41-43 BImSchG) und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zur Anwendung. Eine wesentliche Änderung liegt beispielsweise bei einem sechsstreifigen Ausbau einer Autobahn vor. Eine Änderung kann auch wesentlich sein und somit eine Lärmvorsorge auslösen, wenn mit einer erheblichen baulichen Änderung eine Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 Dezibel (A), eine Erhöhung der Pegel auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht oder eine weitere Erhöhung von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht verbunden ist. Ein erheblicher baulicher Eingriff



Seite 2 von 2

ist z. B. der Bau von Anschlussstellen, Standstreifen und Zusatzfahrstreifen.

Die Ausgaben für Lärmschutzmaßnahmen für die Lärmvorsorge sind Bestandteil der Baukosten der einzelnen Straßenbauprojekte. Die entsprechenden Ausgaben können nicht separat ausgewiesen werden.

Die Lärmsanierung dient hingegen der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt ist. Seit 1978 besteht die Möglichkeit der Lärmsanierung als freiwillige Leistung auf Grund haushaltsrechtlicher Regelungen bei Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Für die Bundesfernstraßen sind rd. 63 Mio. € im Haushalt 2023 hierfür eingeplant.

Über die beauftragten Firmen liegen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr keine Informationen vor.

Die Auskunftserteilung erfolgt gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag